

Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

Das Heimatkundliche Seminar des Frankenbundes 1961 (12. mit 14. Mal auf Schloß Banz) wird sich auf Anregung des Bayer. Landesvereins für Heimatpflege und der mit der Heimatpflege bei den fränkischen Bezirksregierungen befaßten Referate besonders mit Problemen der Denkmalspflege beschäftigen. Wir bringen deshalb im folgenden die Veröffentlichung von Dr. W. Zöllner, erschienen in den Bayer. Verwaltungsblättern, Nr. 7 Jahrgang 1957, die uns die Regierung von Unterfranken zur Verfügung stellte. (Siehe auch FRANKENLAND Nr. 3 Jahrgang 1960 S. 109).

Die Schriftleitung

Die Bayerische Verfassung bestimmt in Art. 141 Abs. 1, daß Denkmäler der Kunst und der Geschichte öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. Es lohnt sich, zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung einmal zu überprüfen, welche rechtlichen Handhaben bei Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen, weil nicht nur in Laien- sondern vielfach auch in Fachkreisen Unklarheit über das Wesen des Denkmalschutzes herrscht.

I.

Zunächst sei das Gebiet des Denkmalschutzes näher umrissen¹⁾. Unter einem Denkmal versteht der Sprachgebrauch nur beschriftete oder unbeschriftete Bildwerke meist plastischer Natur, die zu dem Zweck aufgestellt sind, der Erinnerung an bestimmte Ereignisse, Epochen oder Personen zu dienen²⁾. Im übertragenen Sinn rechnet der Sprachgebrauch jedoch Gegenstände jeder Art hierher, die irgendwie der Erinnerung an etwas dienen, ja selbst geistige Leistungen wie literarische Werke oder Erfindungen („mit diesem Werk hat sich der Dichter ein unvergängliches Denkmal gesetzt“).

Endlich spricht man auch von Denkmälern der Natur und der Landschaft.

Der Denkmalschutz im Rechtssinn hat es mit einem etwas anderen Begriff zu tun³⁾. Ihm geht es wesentlich darum, Gegenstände zu erhalten, die der Erinnerung an frühere Kulturabschnitte zu dienen geeignet sind, also um Gegenstände von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Im Einzelfall kann auch ein Denkmal im erstgenannten Sinn darunterfallen, wenn es dem Erinnerungszweck nicht nur zu dienen bestimmt, sondern auch geeignet ist. Der Denkmalschutz im eigentlichen Sinn kann sich auch nur mit körperlichen Gegenständen⁴⁾ be-

¹⁾ Dieses ist wiederum Teil der Heimatpflege. In der aber zu verschiedene Aufgaben vereinigt sind, um eine einheitliche rechtliche Betrachtung zu ermöglichen. Vgl. zur Übersicht über das Gebiet der Heimatpflege Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Band II S. 241 ff.

²⁾ Vgl. die Beispiele bei Ritz-Wallenreiter, Wegweiser zur Heimatpflege, 2. Aufl. 1951 S. 43.

³⁾ Die sprachliche Unterscheidung, welche das BStMdl in der Entschl. vom 5. 5. 1950 (MABl. S. 201) machen will, wonach im ersten Sinn von Denkmälern, im zweiten von Denkmalen gesprochen wird, ist allzu fein. Sie wird sich nie durchsetzen. Nach Duden, 13. Aufl., sind beide Pluralbildungen richtig, ebenso Pekrun, Das Deutsche Wort, 2. Aufl.

⁴⁾ Ebenso das Badische Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 1949 (GVBl. S. 303) § 2 Abs. 1 Satz 2.

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Fischertrag um 70% gesunken

Der Unterfränkische Fischereiverband will mit einer Klage gegen das Land Bayern oder dem Bund erreichen, daß den Mainfischern der Fischausfall durch die Kanalisation des Flusses nicht nur wie bisher zum Teil, sondern vollständig ersetzt wird. Für die Jahre ab 1957 fordern die Fischer Bar-Entscheidung. In Zukunft wünschen sie den Bau von Bühnen-Deichen. Der Ausfall an Fischertrag belaufe sich zur Zeit auf mehr als 70% des einst mit 100 kg pro ha. Mainfische errechneten Fischfanges pro Jahr.

Keine Ampeln in Rothenburg

Der Stadtrat von Rothenburg o./Tauber hat beschlossen, daß auch in diesem Jahr, trotz des zu erwartenden starken motorisierten Touristenverkehrs, keine Verkehrsampeln den mittelalterlichen Stadteil verunschönen. Auch auf Park-Uhren wollen die Rothenburger zu Gunsten der Schönheit des Städtchens verzichten.

Buchpreis der Stadt Schweinfurt

Einen Buchpreis in Höhe von insgesamt DM 15 000,— haben die Stadt Schweinfurt, die Schweinfurter Industrie und der Verlag „Neues Vorum“ gestiftet. Für den Preis, der die Bezeichnung „Buchpreis der Stadt Schweinfurt“ trägt, kann sich jeder deutschsprachige Autor bis 30. 4. dieses Jahres bewerben.

Neue Novelle von Hans Rupp

In der Veröffentlichungsreihe des Kulturbeirates des Landkreises Herolds-hofen ist als 7. Folge ein neues Werk unseres Fränk. Dichters Hans Rupp erschienen. Das Werk trägt den Titel „Die Halbburg-Serenade“ und fand in der Presse freundliche Zustimmung. In der Schriftenreihe des Kulturbeirates sind bis jetzt Werke von Nikolaus Fall, Buchner, Schemrich, Widder, Ernst Luther, Hans Rupp, Karl Trautwein und Johann Zull, erschienen.

Um den Geburtsort Riemenschneiders

Nach neuesten Forschungen ergeben sich neue Aspekte über den Geburtsort des Würzburger Bildhauers und Holzschnitzers Tilman Riemenschneiders, von dem die Kunstgeschichte bisher annimmt, daß er in Osterode

fassen⁵⁾. Als solche kommen in Frage Bauten, Bildwerke, Bildstöcke, Gemälde, Brunnen, auch Gegenstände ohne Kunstwert, sofern sie von kulturellem oder historischem Interesse sind, wie historische Werkzeuge, hauswirtschaftliche Geräte usw. Auch Musikinstrumente können Gegenstand des Denkmalschutzes sein, wie alte Meisterorgeln, historische Klaviere usw., bei Orgeln sowohl das Gehäuse, die Außenansicht oder der Prospekt als eine Leistung der bildenden Kunst, wie auch das Innere, das Orgelwerk als Gegenstand der Orgelbaukunst. Endlich können auch alte Urkunden, Bücher, Schmuckgegenstände, Kleidungsstücke, Meßgeräte usw. dem Denkmalschutz unterfallen⁶⁾.

II.

Die Rechtsgrundlagen für den Denkmalschutz in Bayern sind verstreut und völlig unübersichtlich. Auch fehlt eine mit einheitlicher Gewalt begabte Zentralbehörde: Das LA für Denkmalpflege ist nur beratend tätig und kann keine Verwaltungsakte erlassen⁷⁾.

Ausscheiden aus dem Kreis der Betrachtungen können Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr, Diebstahl und mutwillige bzw. böswillige Beschädigung; sie sind nicht Gegenstand des Denkmalschutzes sondern des allgemeinen Rechtsschutzes. Ein Sondergebiet ist der Schutz von Ausgrabungen und Funden. Hier handelt es sich einmal darum, daß Ausgrabungen sachgemäß vorgenommen werden, zum anderen darum, zu verhindern, daß Funde verschwinden, abwandern und dgl. Maßgebend hierfür sind die Art. 18, 19 LStVG⁸⁾, die sich mit dem Auffinden von Bodenaltertümern befassen. Ein weiteres Sondergebiet ist der Schutz von Denkmalen gegen eine Verunstaltung ihrer Umgebung⁹⁾. Damit verwandt ist der Schutz von Innenräumen gegen das Einbringen von verunstalteten beweglichen Gegenständen, der besonders bei Kirchen von Bedeutung ist. Ein Sondergebiet stellt endlich der Schutz von Kunstwerken gegen Ausfuhr¹⁰⁾ dar.

Kernpunkt des Denkmalschutzes ist der Schutz gegen Veränderungen an den Denkmalen selbst. Hierbei muß unterschieden werden nach dem Gegenstand des Denkmalschutzes, d. h. nach der Art des Denkmals. Am besten unterscheidet man Bauwerke, sonstige unbewegliche und bewegliche Denkmale. Ein Teil der Vorschriften gilt nur für Bauwerke, ein Teil für alle Arten. Weiter muß unterschieden werden nach dem Verfügungsberechtigten. Denkmäler im Besitz von öffentlichen Körperschaften,

im Harz geboren ist. Nach neueren Niedersächsischen Archiv-Funden, über die der Kunsthistoriker Paul Schäfer, berichtet, ist Riemenschneider jedoch nicht in Osterode sondern in Heiligenstadt, der Hauptstadt des Eichsfeldes geboren. Dort ist die Familie um 1460, dem als sicher angenommenen Geburtsort des Meisters nachgewiesen. Der Vater Dill Riemenschneider besaß dort eine Kupferschmiede. Infolge von Streitigkeiten mußte die Familie, zu der auch der Bruder des Vaters, ein Kleriker namens Nikolaus gehörte, Heiligenstadt verlassen.

Sie zog 1465, als Tilman etwa 5 Jahre alt war, nach Osterode, während sich Nikolaus nach Würzburg wandte, von wo aus er dem in Not geratenen Verwandten öfter half. Daraus erklärt sich, daß sich der angehende Meister nach Wanderjahren, für die Ortsangaben nicht bezeugt sind, im Jahre 1483 in Würzburg niederließ.

„Bamberger Walballe“

Eine reizende Idee hat Bundesfreund Dr. Schneidmadr, Bamberg, dadurch verwirklicht, daß er im Eigen-Verlag Postkarten mit den Bildnissen, Lebensgeschichten und Würdigungen bedeutender Bamberger Mitbürger veröffentlicht. Die geschmackvolle Reihe ist bereits auf 14 Porträts angewachsen und erfreut sich — wie wir erfahren — bei den Bamberger Heimatfreunden größter Beliebtheit.

Für Erhaltung des Bamberger Jagdzeughauses

Die Gruppe Bamberg des Frankenbundes hat sich in diesen Tagen in einem Schreiben an die Stadtverwaltung, an das Landesamt für Denkmalpflege und an die Bundesleitung des Frankenbundes mit Nachdruck für den Erhalt des Bischöflichen Jagdzeughauses in Bamberg eingesetzt. Das Gebäude soll zu Gunsten der Stadtwerke abgebrochen werden. Unsere Heimatfreunde schlagen dazu vor, das historische Gebäude als Ausstellungs- und Kongreßhalle zu verwenden und den Stadtwerken durch Abbrüche der umliegenden Gebäude trotzdem die Möglichkeit für einen Neubau zu geben.

⁵⁾ Die Erhaltung alter Bezeichnungen, z. B. Flurnamen u. ä., ist nicht Gegenstand des Denkmalschutzes, wohl aber der Helmpflege.

⁶⁾ Eine ausführliche Definition gibt § 2 Abs. 1 Satz 1 des Badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. 7. 1949; danach sind Denkmale im Sinne des Denkmalschutzes „Werke oder Gebilde von Menschenhand, die der Allgemeinheit erhalten zu werden verdienen, sofern sie Erkenntnisquellen für Wesen, Werden, Leben, Schaffen oder Schicksale einer menschlichen Gemeinschaft bilden oder indem sie Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Gestaltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Willen und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Wert der Heimat“.

⁷⁾ Vgl. Mang a. a. O. Band I S. 51

⁸⁾ Die V vom 6. 9. 1903, GVBl. S. 762, u. Vollz V vom 7. 9. 1903, GVBl. S. 763, sind aufgehoben durch Art. 75 Ziff. 9 LStVG.

⁹⁾ Wesentlich hierfür sind vor allem die V über die Baugestaltung und das Gesetz über verunstaltete Außenwerbung. Vgl. dazu weiter unten.

¹⁰⁾ Maßgebend ist das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung v. 6. 8. 1955 (BGBl. I S. 501) Durch dieses Gesetz sind alle früheren reichsrechtlichen und bayerischen Vorschriften aufgehoben worden (vgl. § 22 des Gesetzes).

auch von Kirchenstiftungen, unterliegen strengerer Vorschriften als solche in privater Hand. Endlich sind rechtserheblich Unterschiede nach dem Ort der Aufstellung. Öffentlich aufgestellte Denkmale genießen einen stärkeren Schutz als nicht öffentlich aufgestellte.

Einen besonderen Schutz können Landwehren erfahren durch § 5 NatSchG als Landschaftsteile, dann nämlich, wenn sie zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Unter den Begriff der Landwehren können Befestigungsanlagen, Schanzen, Burgställe u. ä. fallen.

Alte Grenz- und Hoheitszeichen können Strafschutz gegen Wegnahme, Verrückung, Beschädigung usw. durch Art. 23 des Abmarkungsgesetzes vom 30. 6. 1909 genießen. Ob man aber die Strafvorschrift auch dann anwenden kann, wenn diese Zeichen nur noch aus Denkmalsgründen stehengeblieben sind und keinerlei Abmarkungszwecke mehr dienen, scheint fraglich; denn das Abmarkungsgesetz hat mit dem Denkmalschutz nichts zu tun¹¹⁾.

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern ist dadurch erschwert, daß sich die einzelnen Vorschriften häufig überschneiden. Für den Praktiker wäre wohl die Einteilung nach der Art der geschützten Gegenstände am wichtigsten. Da aber diese Abhandlung vor allem Rechtsfragen erörtern soll, muß ein anderer Weg gewählt werden und müssen im einzelnen der Reihe nach die Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes erörtert werden.

¹¹⁾ Nicht ganz eindeutig Ritz-Wallenreiter a. a. O., S. 81 ff.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

Um den Würzburger Theaterbau

Die Würzburg-Pläne, dem Städt. Theater endlich ein entsprechendes Haus zu geben, sind in eine entsprechende Phase getreten. In diesen Tagen hat sich der Stadtrat mit einem Vorprojekt des Architekten Budeit auseinandersetzen. Der Plan sieht eine Neben- und eine Hinter-Bühne vor, soll für alle Spielgattungen verwendbar sein und zählt etwas über 700 Sitzplätze. Man errechnet, daß mit dem ungeduldig erwartenden Neubau im kommenden Frühjahr begonnen wird.

20 Jahre Würzburg-Galerie

Die Städtische Galerie Würzburg, die von Bundesfreund Professor Helmer Dikreiter gegründet wurde und seit dem mit größter Sachkenntnis und großem Geschick betreut wird, begeht in diesen Tagen ihren 20. Geburtstag. Da die Galerie noch keinen eigenen Bau hat — der Stadtrat hat bereits den Bau eines Galeriegebäudes beschlossen — wird dieser Gedenktag, durch eine Gedächtnisschau für den 1858 verstorbenen Würzburger Landschaftsromantiker August Geist begangen. Höhepunkt der Ausstellung ist das größte bisher bekannte Format des Künstlers „Alpensee bei Trüben Tag“, das Geist seiner Zeit 1861 an den Kunstverein Bamberg verkauft hatte, und das seither verschollen war, bis es jetzt aus Privatbesitz in die Städt. Galerie gelangte.

Kulturaustausch mit Caen

Um den bereits vor einem Jahr begonnenen Kulturaustausch mit der Nordfranzösischen Stadt Caen weiter zu pflegen, gastierte in diesen Tagen ein Streichquartett des Städt. Philharmonischen Orchesters Würzburg in der alten Stadt Wilhelm des Eroberers. Das Konzert fand nicht nur in Caen, sondern auch in seiner Wiederholung in Evreux in überfüllten Sälen begeisterten Beifall. Weiterhin bereitet Würzburg augenblicklich eine Ausstellung zeitgenössischer Fränkischer Künstler vor, die im April in Caen gezeigt werden wird.

Rektor Traunfelder im Ruhestand

Der bekannte Heimatforscher und Gründer des Volksbildungswerkes in Petersaurach, unser Bundesfreund Rektor Adolf Traunfelder, ist in den Ruhestand getreten. Traunfelder wurde nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern auch durch seine zahlreichen Vorträge im Volksbildungswerk wie im Fortbildungswerk, Lehrgängen von Junglehrern und Jung-Theologen bekannt. Der verdiente Heimatforscher hat Hellsbrunn als Alterssitz gewählt.

Fränkische Kirchenmaler in Holland

Seit einem halben Jahr ist der Kirchenmaler Hans Schubert aus Karlstadt/Main, in der Renovierung der wohl größten Barock-Orgel der Welt, in der St. Bavo-Kirche in Haarlem (15 km westlich von Amsterdam) befaßt. Als Anerkennung seiner bisher erwiesenen Leistungen wurde Schubert verpflichtet, auch die Orgel der bekannten St. Laurena-Kirche, Rotterdam, zu renovieren.

Mozart und die Orgel

Bundesfreund Dr. Hans Dennerlein, Bamberg hat sich als Mozartforscher in ausführlichen Untersuchungen mit den Orgelkompositionen W. A. Mozarts befaßt und auf ausgedehnten Reisen zu den noch vorhandenen Mozartorgeln mit dem Organisten Johannes Pröger die vermuteten Originalschöpfungen Mozarts auf Spielbarkeit und Klangwirkung untersucht. Das Ergebnis seiner Forschungen wurde der Fachwelt vorgelegt, das Studio Nürnberg des Bayer. Rundfunks wertete sie zu einer Sendereihe „Mozart und die Orgel“ aus.

Hirtentreffen am Dreikönigstag

Im alten mittelfränkischen Städtchen Hersbruck hatten sich auch heuer am Dreikönigstag die letzten Vertreter des im Aussterben begriffenen Hirtenerufes zu ihrem „Obirist-Tag“ eingefunden. Etwa 20 Hirten aus Franken, der Oberpfalz, dem Bayer. Wald und dem Harz waren zu diesem traditionellen Treffen gekommen, das heuer zum 25. Male stattfand.

*

Valentin Pfeifer

Das Wirtshaus zu Rohrbrunn

112 Seiten, ill., mehrl. celloph. Einband 4.80 DM

In diesen neuen Erzählungen bringt uns der bekannte Verfasser der Spessortmärchen Geschichten aus dem großen Waldgebiet, wie sie in Spinnstuben und am Herd erzählt werden.

PAUL PATTLACH VERLAG ASCHAFFENBURG

Stickerei Lippert

WÜRZBURG, Marienplatz 1

Kleiderstickereien - Plissee

Kanten - Stoffknöpfe

Knopflöcher

Wimpel - Abzeichen



AUS DEM FRÄNKISCHEN SCHRIFTTUM

Elisabeth Bernbeck: Märchen um Kasimir und Kajetan, die Würzburger Mainraben.

Die in Würzburg, im ehemaligen Umkreis von Max Dauthendey lebende Autorin Elisabeth Bernbeck hat in dem Bändchen „Märchen um Kasimir und Kajetan“ für Freunde der fränkischen Natur eine reizende Folge von Märchen vereinigt, die uns vom Januar bis zum Dezember durchs Jahr begleiten. Sie hat in ihrer Landschaftsdeutung Blüten und Blumen, Kräuter und Sträucher der Heimat genau in ihrem Werden und Vergehen beobachtet und hat dabei auch die Wälder und Hügel, die Mainufer und Weinbergswegen mit den heimatischen Tieren belebt. Man sollte sich dieses Büchlein auf einer Wanderung über die fränkischen Berge einstecken und dann, auf einem Sonnenflecksitzend, die kleine Welt dieser monatlichen, märchenhaft erzählten Naturbilder genießen. Die vertraute Landschaft wird dem Leser in lebenswerter Weise nahe sein.

H. G.

Nürnberg Urkundenbuch. 5. Lieferung (Einführung und Register 907-1300) bearbeitet vom Stadtarchiv (Gerhard Pfeiffer) Nürnberg 1959. Nürnberg Rechtsquellen. Lieferung 1/2: Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher 1285-1400. Bearbeitet von Werner Schultheiß. Nbg. 1959.

(= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg hrg. im Auftrag des Stadtrats durch das Stadtarchiv Bd. I/5 und II/1-2). Noch immer ist der Mangel an Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Frankens empfindlich fühlbar. Eine schmerzlich empfundene Lücke hat nun in 10 Jahren intensiver Arbeit das Stadtarchiv für Nürnberg, das Zentrum „Mittelfrankens“, geschlossen. Prof. Dr. G. Pfeiffer hat den stattlichen Registerband zu den 1951-5 veröffentlichten Urkunden 907 — Ende 1300 geliefert. Damit sind jetzt (der Forschung) die sämtlichen erreichbaren Schriftdokumente einschließlich der Chronikstellen über Nürnberg aus der 1. Entwicklungsperiode der Reichsstadt leicht benützlich unterbreitet. An diese Urkundenpublikation, die noch für das 14. Jh. fortgesetzt werden soll, schließt sich die Edition der „Nürnberg Rechtsquellen“ durch Oberarchivar Dr. Werner Schultheiß an. Den Beginn machen die Stadtbücher, die aus der Strafrechtspflege herausgewachsen sind.

In beiden Werken, die nach den modernsten Editionstechniken gearbeitet sind, kommt die innige Verflechtung Nürnbergs mit dem Reich und Franken deutlich zum Ausdruck. Hervorgehoben seien die Anwesenheit zahlreicher fränkischer Fürsten und Adelige bei Nürnberg Reichstagen und die vielen Stiftungen an die Klöster Hellsbrunn, Ansbach und Nürnberg durch fränkische Ritter und Dienstmannen. Bemerkenswert

Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

III.

Fortsetzung

1. Daß Art. 141 Abs. 1 BV nicht Grundlage zum Erlaß konkreter Maßnahmen sein kann, liegt auf der Hand. Die Vorschrift ist nicht mehr als ein unverbindlicher allgemeiner Grundsatz.

2. Strafrechtlichen Schutz genießen Denkmale durch § 304 StGB. Danach ist unter Strafe gestellt die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Gegenstände.

a) Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, werden häufig auch Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Jedoch werden Maßnahmen, die die verfügungsberechtigten Kirchenbehörden selbst treffen oder billigen, nach dem Zweck dieser Alternative nicht als rechtswidrig anzusehen sein.

b) Öffentliche Denkmäler: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts¹²⁾ rechnen hierher auch Denkmäler im Sinn der Denkmalpflege, nämlich solche Gegenstände, die der Erinnerung an frühere Kulturperioden dienen sollen, ohne ursprünglich zu diesem Zweck aufgestellt worden zu sein. Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Die Rechtssicherheit verlangt jedoch, daß die Eigenschaft als Denkmal in diesem Sinn sich objektiv ermitteln läßt. Das Reichsgericht führt hierzu aus, die bloße Tatsache, daß die Erhaltung eines Gegenstandes im öffentlichen Interesse liege, könne allein noch nicht für genügend erachtet werden, ihm Denkmalseigenschaft zu verleihen, vielmehr sei noch eine Zweckbestimmung zu fordern, vermöge deren das als Denkmal anzusprechende Werk der Öffentlichkeit gewidmet erscheine.

Unstreitig kann eine Verletzung dieser Alternative des § 304 StGB auch durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten erfolgen¹³⁾. Die Widmung eines Gegenstandes zum öffentlichen Denkmal ist daher ein rechtserheblicher Akt, der an die Verfügungsmacht des Eigentümers rührt¹⁴⁾. Als solcher bedarf er einer Rechtsgrundlage, auch wenn er keine Enteignung darstellt, oder er bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten¹⁵⁾. Für die Frage der Zulässigkeit einer Widmung ist das

¹²⁾ Vgl. Urt. d. RG. v. 11. 2. 1910. RGSt 43/240 ff.

Schönke StGB § 304 Anm. 2 b.

¹³⁾ So die in allen Kommentaren vertretene Ansicht.

¹⁴⁾ Die Frage, inwieweit durch den Denkmalschutz enteignungsgleiche Eingriffe gegeben sind, die der Verfassungsgarantie des Art. 14 GG anheimfallen, ist insbesondere auch bei einer — nicht zu umgehenden — künftigen gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes von Belang. Die Rechtslage ist wohl die gleiche wie bei Naturschutzmaßnahmen. Da die Probleme, die damit in Zusammenhang stehen, bereits reichliche Erörterung gefunden haben, kann hier auf eine Darstellung verzichtet werden. Vgl. dazu insbesondere die ausführliche Darstellung von Weber in DVBl. 1955, 40 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁾ Das RG kam um die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit einer Widmung dadurch herum, daß die Einwilligung der verfügungsberechtigten Eigentümerin zur Widmung durch das Denkmalamt vorlag. Ob in einem solchen Fall die Widmung wirklich keiner Rechtsgrundlage mehr bedarf, erscheint aber doch fraglich. Nach der ständigen auch neuerdings bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen VGH

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Neue Novelle von Hanns Rupp

In unserer Meldung über eine neue Novellen-Veröffentlichung des fränkischen Dichters und Schriftstellers Hanns Rupp hatte sich ein sinnstörender Satzfehler eingeschlichen. Die neue Arbeit Rupp's ist in der Veröffentlichungs-Reihe des Kulturbeirates des Landkreises (nun richtig) Gerolzhofen erschienen. Die übrigen Autoren dieser Reihe sind bisher: Nikolaus Fey, Buchner, Schemrich, Widder, Ernst Luther, Karl Treutwein und Johann Zull.

Mittelalterliche Fresken freigelegt

Durch einen Zufall wurden in der mehr als 600 Jahre alten St.-Michaels-Kirche oberhalb Heustreu im Landkreis Bad Neustadt Fresken aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts entdeckt. Bei Vorbereitungen zu einer umfassenden Renovierung der Kirche war man auf alte Bemalungen im Chorraum gestoßen. Unterdessen sind sie durch den Restaurator P. Baumgartner in monatelanger Arbeit freigelegt und durch den Kunstmaler Walter Ball „eingestimmt“ worden. Es handelt sich um eine sogenannte „Armenbibel“, die den des Lesens unkundigen Gläubigen die Leidensschichte des Herrn nahebringen sollte. Durch diese Gemälde-Freilegung und andere durch Otpfarrer Clemens Oesterling angeregte und betriebene Restaurierungsarbeiten ist die St.-Michaels-Kirche zu einem Kleinod von hohem kunsthistorischen Wert geworden.

Wertvolle Tagfahrt am Untermain

Als ausgezeichnete Sachkenner mit tiefem Wissen in allen heimatkundlichen und kunsthistorischen Bezügen des Untermain- und Odenwaldgebietes erwies sich erneut Bundesfreund Domänenrat Dr. h. c. Max Walter, als er in diesen Frühlingstagen zahlreiche Bundesfreunde und Gäste auf einer Tagfahrt durch die nähere Umgebung von Amorbach führte. Ob zu Steinkreuzen und Bildstöcken, ob zur Wildenburg oder zu den zahlreichen alten Mühlen, ob zum Kirchlein St. Martin und St. Velt in Steinbach mit seinen interessanten Skulpturen und Schlitzereien oder zu den Kunstschätzen der Kirche von Müddau und den „Hörnerfesten“ dieses Mittelpunktes einer eigenen Kulturlandschaft, ob zu den wertvollen Resten aus der Römerzeit bei Ober-

bayerische Landesrecht maßgebend, da der Denkmalschutz eine Angelegenheit der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder ist. Da eine spezielle Regelung für § 304 nicht vorhanden ist, kann § 304 nur insoweit in Frage kommen, als auch ein Denkmalschutz nach anderen Vorschriften möglich ist. Eine gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit einer Widmung wird sich schwer feststellen lassen, zumindest soweit sie ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgt. Auch kann nicht die Eintragung in das behördeninterne Inventar der Kunstdenkmäler Bayerns eine Widmung bedeuten.

c) Endlich schützt § 304 StGB auch Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind. Hierunter können auch Denkmäler im Sinn der Denkmalpflege fallen, doch kommt es hier auf eine Widmung nicht an, vielmehr ist die Eigenschaft als geschützter Gegenstand hinreichend aus den Umständen zu ermitteln. Ein rechtswidriger Eingriff durch den Eigentümer wird aber hier immer dann zu verneinen sein, wenn er berechtigt ist, den Gegenstand aus der Sammlung oder von seinem öffentlichen Aufstellungsort wegzunehmen, wie bei Leihgaben und dergleichen.

3. Die V vom 6. 9. 1903 (GVBl. S. 759), in der die Errichtung des später in Landesamt für Denkmalpflege umbenannten Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns bestimmt wurde, umreißt den Aufgabenkreis des Landesamts für Denkmalpflege, gibt aber keine Rechtsgrundlage für irgendwelche Eingriffe. Es heißt dort in § 2: „Dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale. Die Pflege umfaßt die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale und hat insbesondere zum Gegenstand:

1. Die Inventarisierung der Denkmale,
2. die Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Belastung, Ausbesserung, Restauration, Veränderung, Beseitigung und Zerstörung der Denkmale oder bei Veränderung ihrer Umgebung,
3. Die Konservierung der Denkmäler,
4. die Überwachung der Ausgrabungen und Funde,
5. die Fürsorge für öffentliche Museen und Sammlungen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Generalkonservatorium weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.“

In § 5 der Verordnung ist bestimmt, daß das Landesamt in dem ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den betreffenden Stellen, Behörden, Körperschaften und Privaten verkehrt.

Aus dieser Umgrenzung der Aufgaben des Landesamts läßt sich jedoch nicht die Befugnis zu Eingriffen ableiten, auch wenn sie zur Erfüllung dieser Aufgaben dienlich oder gar notwendig sind.

4. Art. 95 PStGB bestimmte, daß strafbar sei, wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände ...

scheidental oder zum „Sacellum“ bei der „Schneiderschnecke“: Dr. Walter schöpfte als liebenswürdiger Cicero aus seinem reichen Wissen. Die Fahrt wurde zu einem tiefen Erlebnis, Btr. Vieregel bereicherte ausführlich im „Boten vom Untermalm“ über die gelungene Fahrt des Frankenlandes.

Die Homburg wird gesichert

Die Homburg bei Gössenheim/Ufr., ein bedeutendes Baudenkmal Unterfrankens, soll nach dem neuen Programm des Landesamtes für Denkmalpflege vor dem gänzlichen Verfall geschützt werden. Die Sicherungsarbeiten werden sofort nach Ostern beginnen, als erste Rate wurden 10 000 DM eingesetzt, 1959 wurden die Gesamtkosten der Ruinen-Sanierung auf 70 000 DM veranschlagt. Mit dem Beginn der Arbeiten, die vorerst der Kernburg gewidmet sind, geht ein Wunsch auch des Denkmal- und Homburg-Schutzvereins und des Landrates Dr. Bamberg (Gemünden) in Erfüllung. Das Landesamt hat für die Überwachung der Arbeiten Bundesfreund Archivar Dr. Willi Lorenz-Amorbach gewonnen, der sich um die Sicherung der Burgruine Wildenburg so verdient gemacht hat.

Auch Kloster Holzkirchen wird gerettet.

Die Initiative des neuen Regierungspräsidenten von Unterfranken, Dr. Heinz Gündler, der sofort nach der Übernahme seiner Dienstgeschäfte einen Zweckverband zur Rettung der fast 1200 Jahre alten Benediktinerpropstei Holzkirchen gegründet hatte, hat zu einem schönen ersten Erfolg geführt: Im Haushalt des Landesamtes für Denkmalpflege ist für das Jahr 1962 ein erheblicher Betrag für die durchgreifende Renovierung eingesetzt. Die Gesamtkosten schätzt man auf über 300 000 DM. Die denkmalpflegerischen Bemühungen werden sich zunächst auf den romanischen Kreuzgang und auf den sogenannten „Roten Bau“ konzentrieren. Alle Beteiligten sind sich in dem Wunsch einig, daß das Kloster Holzkirchen nach seiner Restaurierung wieder einem sinnvollen Zweck zugeführt wird.

Marienkapelle Würzburg konsekriert

Mit der Konsekrierung eines neuen Hochaltars in der Marienkapelle in Würzburg ist der Wiederaufbau dieser alten „Bürgerkirche“ zu einem

über die Zulässigkeit der Widmung eines Gegenstandes zur öffentlichen Sache (zuletzt VGHE n. F. 6, 130) hat diese zur Voraussetzung die Verfügungsmacht der widmenden Behörde kraft Eigentums oder dinglichen Rechts. Man wird allerdings bei der Widmung eines Gegenstandes zum öffentlichen Denkmal, die nicht so einschneidend wirkt, einen Unterschied machen und auf die dingliche Verfügungsmacht verzichten können.

a) aus Bosheit oder Mutwillen besudelt oder

b) den zu ihrer Sicherstellung erlassenen ober-, kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt.

Zu a) Das PSiGB ist durch Art. 75 Ziff. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LSiVG) vom 17. 11. 56, GVBl. S. 261, aufgehoben worden. Das LSiVG ist am 1. 1. 1957 in Kraft getreten (Art. 79).

Zu b) Mehr Bedeutung hätte dagegen die in Art. 95 enthaltene Rechtsgrundlage zum Erlaß orts- und anderer polizeilicher Vorschriften und Anordnungen zur Sicherstellung erlangen können. Auf die Frage, ob unter Anordnungen auch Einzelanordnungen, d. h. Verwaltungsakte zu verstehen sind¹⁶⁾, kommt es jetzt mit dem Wegfall der Bestimmung nicht mehr an. Aber auch generelle Vorschriften, d. h. objektive Rechtsnormen sind nach Art. 77 Abs. 2 LSiVG außer Kraft getreten, da über den Gegenstand, den sie betreffen, nach dem LSiVG keine Vorschriften erlassen werden können.

5. Etwas anderes gilt hinsichtlich Art. 101 Abs. 3 PSiGB, der durch Art. 76 Abs. 1 Ziff. 5 LSiVG aufrechterhalten wurde, wenn auch nur bis zum Erlaß eines Baugesetzes bzw. äußerstenfalls bis 31. 12. 1960. Solange die Bestimmung noch in Geltung ist, treten auch die auf sie gegründeten orts-, distrikts-, bezirks- und kreispolizeilichen Vorschriften nicht außer Kraft und solange ist auch noch der Neuerlaß von Bestimmungen auf dieser Grundlage möglich. Danach können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Vorschriften getroffen werden durch „Verordnung, orts- oder kreispolizeilicher Vorschrift“. Aber abgesehen davon, daß hiernach keineswegs die Erhaltung eines bestimmten Bauzustands an sich geboten werden kann, sondern immer nur in Verbindung mit einem Bauvorhaben des Betroffenen¹⁷⁾, erscheint es sehr fraglich, ob man auf diese Norm wirklich Denkmalschutzvorschriften gründen kann. Der Denkmalschutz dient keineswegs der „Verschönerung“, sondern allenfalls der Erhaltung eines bereits schönen Zustands. Die Vorschrift denkt ganz offensichtlich nicht an diese Erhaltung, sondern an die Herbeiführung eines schönen Zustands durch bestimmte Gestaltung neuer Bauvorhaben. Das ergibt sich auch aus Satz 2, wonach die Baukosten durch die Vorschriften nicht wesentlich erhöht werden dürfen. Ein erhaltender Denkmalschutz dürfte hierauf keine Rücksicht nehmen. Außerdem dient die Denkmalpflege keineswegs immer in erster Linie dem Schönen; Es kann durchaus sein, daß etwas Neues, das an die Stelle des Alten treten soll, vom rein Ästhetischen her völlig gleichwertig, ja sogar höherwertig ist. Der höhere Wert des Denkmals rührt oft nicht oder nicht allein aus dem ästhetischen Bereich, sondern aus dem Streben, zu bewahren. Allenfalls könnten daher mit diesen Vorschriften solche bauliche Veränderungen hintangehalten werden, die etwas ästhetisch nicht Gleichwertiges an die Stelle des Alten setzen wollen.

¹⁶⁾ Ablehnend Ziegler, PSiGB Anm. zu Art. 95

¹⁷⁾ Vgl. Ziegler, PSiGB Art. 101 Anm. 6; Brngl-Berner-Emmerig, LSiVG Kommentar 1957, Art. 101 PSiGB Anm. 3

gewissen Abschluß gekommen. Die Marienkapelle gilt als bedeutendstes spätgotisches Baudenkmal der Killansstadt. Sie war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrer heutigen Gestalt entstanden, war 1392 konsekriert worden, das Langhaus 1440, der Turm 1479 vollendet. Dem Stadtbrand von 1945 war vor allem die neugotische Innen-Ausstattung des Jahres 1854 zum Opfer gefallen, die Gewölbe und Maßwerke hatten dabei stark gelitten, alle Fenster gingen verloren. Die sehr sorgfältige Restaurierung arbeitete die vornehm-schlichte Fehlerlichkeit und die Klarheit der gotischen Architektur auf das Schönste heraus. Die Sicherungsarbeiten besonders an den Portalen nahmen ihren Fortgang. Es ist in Erwägung gezogen, am Südportal Abgüsse der berühmten Riemenschneider'schen Figuren „Adam und Eva“ aufzustellen, die der große Künstler seinerzeit für die Marienkapelle geschaffen hat.

Glückwunsch und Dank für Dr. Bayer - Ansbach

Mit Justizrat Dr. Adolf Bayer, Ehrenbürger von Ansbach, hat in diesen Tagen ein Mann seinen 35. Geburtstag begehen können, der als ein gebürtiger Malfranke durch seine Arbeit und seine vielseitigen Bemühungen und Erfolge zu einem wesentlichen Bestandteil des Ansbacher Lebens der letzten Jahrzehnte wurde. Dr. Bayer hat sich vornehmlich durch seine kunsthistorischen und geschichtlichen Forschungen einen hervorragenden Namen gemacht, die weit über die Bezirke der Stadt Ansbach selbst hinausreichen. Die Gruppe Ansbach des Frankenbundes hat ihrem Mitglied neben herzlichsten Glückwünschen auch den Dank für die wesentliche Unterstützung ihrer Arbeit ausgesprochen.

„Fränkische Mühlen klappern noch“

In einer Regional-Sendung des Bayerischen Rundfunks aus dem Studio Nürnberg nahmen sich die Rundfunkleute mit sichtbarem Erfolg der fränkischen Mühlen an. In lebendigen Reportagen aus dem Gollachgrund, aus Kitzlingen, Homburg a. M. und Bischofshelm/Rhön wurden nicht nur die alten Mahl- und Wasserrechte vergangener Jahrhunderte, sondern auch die Sorgen der fränkischen Müller lebendig. Die Sendung hatte Ferdinand Rauf zusammengestellt und geleitet.

(Schluß im nächsten Heft)

„Greifen“, wie uns ja überhaupt alle weiteren Quellen über diesen Ritterbund fehlen. Jedenfalls war auch die zwischenlandschaftliche Einigung des „Greifen“ eine Vorstufe jenes gesamt-deutschen Bundes des ritterschaftlichen Adels, der im Jahre 1427, in der Ohnmacht des Reiches, von sich aus den Kampf wider die Ketzer, die Hussiten, aufnahm. Erst nach dem Baseler Konzil (1431-49) verschob sich das Schwergewicht der ritterschaftlichen Bestrebungen wieder auf den Landfrieden, dem sie seit ihrer Gründung gedient hatten.

Der „Greifenbund“ hat allem Anschein nach das 14. Jahrhundert nicht überlebt. Zusammen mit anderen Rittergesellschaften, die wir unter dem „Jörgen-Schild“, „mit dem Esel“, „Fuchs“, „Adler“ etc. kennen, war der „Greifen-Bund“ ein Glied in der langsam zerfallenden Kette ritterschaftlicher Einungen, aufs ganze gesehen, eine besonders reizvolle Seite der deutschen Sozialgeschichte.

Der Name Wertheims war bisher in der ritterlich-höfischen Kulturgeschichte kaum bekannt. Wir wissen nur wenig von der Blüte des Minnesangs auf der Burg zu Wertheim im 13. Jahrhundert (Wolfram von Eschenbach). Jetzt wird man auch im ausgehenden 14. Jahrhundert von regem ritterschaftlichen Leben in Wertheim sprechen müssen, eine Stellung, die den „Greifen“ zu danken ist.

Anmerkung: Textabdruck des „Bundesbriefes der Rittergesellschaft mit dem Greifen“ in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 14, 2. Heft S. 259 ff (Würzburg 1857)

Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

6. Nach § 7 der Bayerischen Bauordnung (BO) vom 17. 2. 1901 ist die Veränderung der Außenansicht von Gebäuden (Ziff. 5) genehmigungspflichtig. Der Zweck der Bauordnung ist jedoch kein denkmalpflegerischer, sondern ein polizeilicher im alten Sinn des Wortes; er erstreckt sich daher nur auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es kann damit allenfalls die Veränderung einer Fassade in einem geschlossenen historischen Straßensbild verhindert werden, dagegen nicht z. B. die eines einzelnen historischen Hauses in einer neuen Häuserfront, da hier eine Modernisierung der Fassade, sofern sie nicht an sich unschön ist, niemals gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde¹⁹⁾.

7. Daß ein Schutz der Baudenkmale, soweit sie mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, gegen Abbruch nach der V vom 3. 4. 37 (RGBl. I S. 440) möglich sei, wie Ritz-Wallenreiter²⁰⁾ glauben, ist unzutreffend. Auch hier sind nur Erwägungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, zulässig.

¹⁹⁾ Nicht ganz eindeutig die Stellungnahme von Ritz-Wallenreiter S. 86

²⁰⁾ a. a. O. Auch die ME vom 5. 5. 1959, MABl S. 201, ist der Auffassung, daß mit dieser V der Abbruch von denkmalwerten Gebäuden verhindert werden könne. Das ist jedoch aus dem Text der Normen nicht zu ersehen. Das Gegenteil ergibt sich schon daraus, daß durch diese V nur Gebäude, die mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, geschützt sind. Würden denkmalpflegerische Ziele mit diesen Bestimmungen verfolgt, so müßten auch kleinere Gebäude geschützt werden.

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Sultan-Kanonen im Germanischen Museum

Die Patina ehrwürdigen Alters bedeckt acht gewichtige Kriegsinstrumente, denen der weite Hof des 60-jährigen Karäuserklosters in Nürnberg erst jüngst zur neuen Helmschmuckstätte wurde. Wir würden die reichverzierten Rohre heute „Kanonen“ nennen. Damals, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, hießen sie noch „Halbe Schlangen“, „Kartaunen“ oder „Steinbüchsen“. In deutschen, französischen und italienischen Werkstätten gegossen, schützten sie einst das Bollwerk der Johanniter auf Rhodos, bis sie 1522 in die Hände der Türken fielen. Mit dieser Artillerie schossen die „Krieger des Halbmonds“ dann eine Bresche in die für unüberwindlich gehaltenen Mauern von Konstantinopel und hefteten so den entscheidenden Sieg an ihre Fahnen. Heute gehören sie zu den interessantesten Sammlungsstücken des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

8. Die Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. 3. 1919 (GVBl. S. 119) ordnet die Genehmigungspflicht für Errichtung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Denkmälern an öffentlichen Straßen und Pfätzen an. Die Vorschrift ist auf Grund des Art. 101 Abs. 3 des PSiGB erlassen. Denkmäler im Sinne dieser Vorschrift sind aber nur öffentlich aufgestellte Bildwerke aus Stein, Metall, Holz und anderen Stoffen, wie Standbilder, Gedenksäulen usw., kurz gesagt nur Denkmale im engeren Sinn²¹⁾; damit werden gerade die für den Denkmalschutz bedeutsameren Gegenstände von geschichtlichem und künstlerischem Wert nicht erfaßt.

9. Einen gewissen Schutz sowohl gegen die Verunstaltung eines Baudenkmals selbst wie gegen die Verunstaltung der Umgebung eines Denkmals kann die Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 933) gewähren. Nach § 1 dieser V, die Landesrecht geworden ist, sind bauliche Anlagen und Änderungen so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Nach Satz 2 ist auf die Eigenart des Orts- und Straßenbildes, ferner auf Denkmale Rücksicht zu nehmen. Nach § 2 können zur Verwirklichung dieser Ziele durch Ortsatzung oder baupolizeiliche Verordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Die baupolizeiliche Genehmigung ist nach § 4 der V zu versagen, solange nicht den Anforderungen des § 1 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften Genüge getan ist.

Der Schutz nach § 1 der Baugestaltungs-V ist jedoch ebenfalls unvollkommen. Die Rücksicht auf Denkmale nach Satz 2 betrifft nur den Umgebungsschutz eines Denkmals, nicht etwa Rücksicht auf das Denkmal selbst, wenn an ihm Veränderungen vorgenommen werden sollen. Soweit daher Veränderungen nicht deswegen verhindert werden können, weil das Denkmal zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes unangetastet bleiben muß, kommt nur Satz 1 in Frage. Die einwandfreie Einfügung in die Umgebung ist für den Denkmalschutz neben Satz 2 ohne Bedeutung. Auch das Erfordernis werkgerechter Durchbildung vermag Denkmäler nicht gegen Veränderung zu schützen, da auch eine tiefgreifende Veränderung durchaus werkgerecht erfolgen kann. Dagegen kann es einen Verstoß gegen die anständige Baugesinnung bedeuten, wenn ein Baudenkmal verändert wird²²⁾.

Die Methode, die Erhaltung von Denkmälern in das allgemeine Baurecht einzuordnen, ist überhaupt verfehlt. Die Gesichtspunkte, die dabei zu wärdigen sind, sind völlig anderer Natur.

²¹⁾ Vgl. die Vollz.Bek. vom 3. 11. 1954, MABl. S. 934, KMBL. S. 343, St.Anz. Nr. 47, ferner Ritz-Wallentreiter S. 43.

²²⁾ Folgt man dem Urteil des BVerwG vom 23. 6. 1955 (Bl. 2, 172), so ist die Anwendbarkeit von § 1 der BaugesV allerdings stark eingeschränkt. Danach muß ein das ästhetische Empfinden des Besuchers nicht nur beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand gegeben sein. Bei der Beurteilung der Merkmale kann nach dem BVerwG nicht auf den ästhetisch besonders empfindsamen oder geschulten Betrachter abgestellt werden, sondern auf den sog. gebildeten Durchschnittsmenschen. Das BVerwG führt aus, daß ein Aufstellen höherer Anforderungen hinsichtlich des ästhetischen Wertes wegen der mangelnden Bestimmbarkeit gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße. Wenn man dieser Ansicht auch nachdrücklich entgegenzutreten sollte, so zeigt sie doch deutlich, daß der Denkmalschutz im Rahmen der allgemeinen Baugestaltung fehl am Platz ist, da für ihn die bloß ästhetischen Überlegungen durchaus nicht im Vordergrund stehen. Auch können

Wüstung „Lützelfeld“ wird freigelegt

Die Trasse der neuen Autobahn Nürnberg-Frankfurt schneidet südlich von Würzburg zwischen Lindelbach und Theilheim die Überreste einer historischen Siedlung an, die seit einiger Zeit vom Landesamt für Denkmalpflege ausgegraben werden. Die Arbelten erstrecken sich auf einen Geländestreifen von 120 m Länge und 156 m Breite und gelten den durch den Waldhoden überwucherten Resten eines ehemaligen Königsgutes, das in alten Urkunden als „curia Luzelenvelt“ bezeichnet wird (1181) und später mehrfach als Lehen vergeben wurde. So kam 1333 das Gut an den Grafen Ludwig von Ottingen, später an die Grafen von Hohenlohe, an die Grafen von Castell, und an die Schenken von Limpurg. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schenkt das Gut von seinen Bewohnern verlassen worden zu sein. Es ist das erste Mal, daß eine verlassene Siedlung aus geschichtlicher Zeit aus Stein im Boden konserviert wurde, sodaß die Rekonstruktion der Grundrisse leichter sein dürfte als bei einstigen Holzhäusern. Bereits jetzt sind schon zahlreiche Gerätefunde sicher gestellt.

Alte Burg sucht neuen Herrn

Kein Interesse bekundete die Stadt Frankfurt an der romantischen Burg Ahenberg in Mittelfranken, die ihr durch den verstorbenen Besitzer testamentarisch zugesprochen worden war. Da nun die hessische Metropole keinen Ehrgeiz hat, ihr Panier auf einer fränkischen Ritterburg aufzupflanzen, sind schwierige Verhandlungen notwendig, um das historische Bauwerk wieder in pflegende Hände zu bringen. Vielleicht nimmt sie zu guter Letzt der bayerische Staat, der ohnehin der bedeutendste „Schloßherr“ des Landes ist, in seine Obhut. — Die Burg der Grafen von Ahenberg war in ihren ältesten Teilen ab 1030 entstanden, 1296 war sie mit Stadt und Gütern an das Bistum Eichstätt verkauft worden, bis 1802 residierte in ihr ein fürstbischöflicher Pfleger. Nach der Säkularisation war sie in Privatbesitz.

Nürnberg's altes Rathaus wieder aufgebaut

Mit der Wiederherstellung des im Kriege schwer beschädigten „Wolff-

Es ist aber fraglich, ob dies auch dann gilt, wenn der Bauwerber gewichtige sachliche Gründe für die Veränderung hat.

10. Einen Schutz gegen die Verunstaltung von Denkmalen durch Werbeanlagen bietet das Gesetz über verunstaltende Außenwerbung vom 2. 3. 1954 (GVBl. S. 41). Nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind in Ortschaften Werbeanlagen unzulässig, die ein Kunst- oder Kulturdenkmal verunstalten. Auch hier muß sich das Tatbestandsmerkmal der Denkmals'eigenschaft mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Das aber ist nur gewährleistet, wenn die Denkmalseigenschaft durch einen besonderen Akt klargestellt wird, nämlich der Eintragung eines Naturdenkmals in eine Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalsbuch). Ein derartiger Akt ist von unmittelbar rechtserheblicher Wirkung; ob darin ein Verwaltungsakt zu sehen ist oder eine Rechtsnorm, mag hier dahingestellt bleiben²³⁾. Die Problematik ist dieselbe wie beim Naturschutz²⁴⁾. Für die Rechtssicherheit ausreichend wäre auch der etwas unbestimmtere Begriff der Widmung²⁵⁾. Keinesfalls darf es der Auslegung durch das Verwaltungsgericht oder gar durch die Behörde vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob im konkreten Fall ein Kunst- oder Kulturdenkmal vorliegt. Für Widmung sowohl wie Führung einer Liste fehlen Rechtsgrundlagen. Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes können jedoch im Rahmen des Außenwerbungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen zum Schutze von Kunst- und Kulturdenkmälern Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden. Es wird als im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung liegend anzusehen sein, wenn durch Orts- oder Kreisvorschrift die Rechtsgrundlagen für die Deklaration eines Gegenstandes als Kunst- oder Kulturdenkmal im Sinne des Außenwerbungsgesetzes geschaffen werden.

11. Einen Sonderschutz genießen Denkmäler im Besitz öffentlicher Körperschaften und Stiftungen. Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke bedürfen der Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben (Art. 63 GO, Art. 57 LKrO, Art. 55 BezO). Auch die Stiftungen bedürfen zur Veräußerung und wesentlichen Veränderung derartiger Sachen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 StiftG). Dies gilt nach Art. 33 StiftG auch für die Kirchenstiftungen. Im Gegensatz zur Denkmalseigenschaft im Sinne des StGB oder des Außenwerbungsgesetzes ist hier die Frage, was als Gegenstand von besonderem wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Wert anzusehen ist, eine Frage der rechtlichen Würdigung der tatsächlichen Umstände, die durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen und vom Verwaltungsgericht nachgeprüft werden kann. Eine Widmung dieser Gegenstände zu öffentlichen oder zu Denkmalszwecken ist ebensowenig erforderlich wie die Eintragung in ein besonderes Verzeichnis²⁶⁾.

sehen Rathauses²⁷⁾, bis zu seiner Zerstörung Kernstück des Nürnberger Rathauses, ist der historische Wiederaufbau der fränkischen ehemals freien Reichstadt zu einem Abschluß gekommen. Die Wiederherstellung des 85 m langen repräsentativen Bauwerkes mit seiner eigenwilligen Turmaufbauten dauerte über zwei Jahre und verschlang nicht weniger als 6 Millionen Mark.

Neue Fahne für Würzburger Fischerzunft

Die Fischerzunft Würzburgs, mit 951 Jahren Bestehen die älteste Zunft Deutschlands, erhielt eine neue Fahne. Die Patenschaft hatte die Fischerzunft Bamberg übernommen. Die aus dem Jahre 1755 stammende alterwürdige Fahne wird zukünftig nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden.

Noch immer Flößer-Romantik

In diesen Wochen stellte ein erfahrener Flößermeister aus dem Frankenwald mit seinem Gesellen am Mainufer bei Bergrheinfeld ein Floß zusammen, das schließlich 900 bis 1000 fm umfaßte und eine Länge von 270 m aufwies. Das Floß war für Bingen am Rhein bestimmt.

Anton Dörfler las in Würzburg

Zu einem schönen Erfolg wurde eine Dichterlesung des fränkischen Autors Anton Dörfler, der auf Veranlassung des Frankenbundes, der Max-Dauthendey-Gesellschaft und der Handwerkskammer von Unterfranken in Würzburg vor überfülltem Saal Proben aus seinem dichterischen Schaffen bot und aus dem Roman „Ein Musikant“ las. Dieses Werk steht kurz vor Vervollendung und schildert ins Dichterische übertragen den Lebensweg des Würzburger Komponisten und Begründer des Mozartfestes Hermann Zilcher.

Ehrenvolle Berufung

Stadtarchiv-Direktor Prof. Dr. Gerhard Pfeiffer-Nürnberg, wurde auf den Lehrstuhl für Fränkische und Bayerische Landesgeschichte an die Universität Erlangen berufen. Professor Pfeiffer ist in seinem neuen Amt zugleich Leiter der Abteilung Geschichte des Instituts für Fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen.

Entscheidungen über den Denkmalwert eines Gegenstandes niemals dem gebildeten Durchschnittsmenschen, sondern nur einer sachverständigen Stelle überlassen werden.

²³⁾ Vgl. allgemein zu dieser Problematik Obermayer, Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt, S. 75 ff.

²⁴⁾ Mang. Naturschutzrecht in Bayern 1951, § 12 Anm. 1, hält offenbar Rechtsnormcharakter für gegeben.

²⁵⁾ Vgl. zur Rechtsnatur der Widmung statt vieler Schallenberg, Die Widmung, 1955.

²⁶⁾ Leider ist Art. 76 der Kirchengemeindeordnung vom 24. 9. 1912 nicht mehr in Kraft, wonach aus Sachen, bei denen ein künstlerischer Wert auch nur vermutet werden konnte, geschützt waren.

Schwierigkeiten wird in der Praxis vor allem die Frage machen, was als „wesentliche Veränderung“ angesehen werden soll. Keinesfalls muß dazu eine Veränderung oder Umgestaltung des Gegenstandes in seinem Wesen vorliegen. „Wesentlich“ ist nicht als qualitativer, sondern als quantitativer Begriff zu verstehen. Er läßt sich nur negativ so umschreiben, daß wesentlich jede Veränderung ist, die nicht geringfügig ist. Bei Kunst- und Kulturdenkmälern werden in der Regel alle Eingriffe, die nicht lediglich Reparaturzwecken²⁵⁾ dienen, den Grad der Geringfügigkeit überschreiten.

IV.

Ausblick auf die Möglichkeiten künftiger gesetzlicher Regelung: Der Denkmalschutz gehört nicht zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört nur das Spezialgebiet des Schutzes deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland (Art. 74 Ziff. 5 GG). Der Bund hat auch nicht wie bei Naturschutz und Landschaftspflege die Befugnis zur Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG). Vielmehr ist die gesetzliche Regelung ausschließlich Sache der Länder.

In einzelnen Ländern bestehen eigene Denkmalschutzgesetze, z. B. in Baden-Württemberg (Bad. Ges. v. 12. 7. 1949, GVBl. S. 303), Hessen (Hessisches Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. 7. 1902, RegBl. S. 351), das auch in Teilen von Rheinland-Pfalz gilt.

Eine Reihe von ausländischen Staaten hat vorbildliche und sehr strenge Denkmalschutzbestimmungen, so Italien und Schweden. Auch Österreich besitzt in seinem Gesetz vom 25. 9. 1923 (Osterr. BGBl. S. 533) ein wirksames Instrument zum Schutz von Denkmälern. Nach diesem Gesetz kann das österreichische Bundesdenkmalamt einen Gegenstand unter Denkmalschutz stellen mit der Wirkung, daß die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnten, der Zustimmung des Bundesdenkmalamts bedürfen. Wenn Gefahr der Zuwiderhandlung besteht, kann der Landeshauptmann diese Gegenstände unter Bundesaufsicht stellen und individuelle Sicherheitsmaßnahmen anordnen²⁶⁾. Bayern sollte sich die mit diesen einheitlichen Gesetzen gesammelten Erfahrungen zunutze machen und selbst zum Erlaß eines modernen Denkmalschutzgesetzes schreiten, damit der eingangs genannten Verfassungsbestimmung Genüge getan werden kann. Es sollte insbesondere vermieden werden, den Denkmalschutz für Bauwerke im Rahmen des geplanten BauG zu regeln. Der Denkmalschutz greift viel weiter, er muß auch bewegliche Gegenstände, Zubehör zu Bauwerken u. dgl. erfassen, dies alles aber unter einheitlichen Gesichtspunkten. Im BauG sollte nur ein Vorbehalt zugunsten weiterer Genehmigungserfordernisse nach den Denkmalschutzbestimmungen gemacht werden. Allerdings würde dies einen möglichst gleichzeitigen Erlaß eines allgemeinen Denkmalschutzgesetzes erforderlich machen. Das Denkmalschutzgesetz sollte klar und einfach zu handhaben sein und auch dem Landesamt für Denkmalpflege Hoheitsbefugnisse verleihen. Nur dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Denkmalschutzbestimmungen so beachtet werden, wie es in einem Kulturstaat wünschenswert ist.

²⁵⁾ Die Restaurierung eines Kunstwerks, d. h. die eigentliche Wiederherstellung, bei der u. U. fehlende Teile ergänzt werden müssen, geht über den Begriff der bloßen Reparatur hinaus und ist genehmigungspflichtig.

²⁶⁾ Vgl. Adamovich, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsrechts, 1953 Bd. II S. 152 ff.

Konzerte in Pommersfelden

In der Zeit vom 30. Juli bis 15. August werden im Marmorsaal des Schlosses Pommersfelden Kammermusik-, Solisten- und Orchester-Werke von alten und neuen Meistern gegeben. Das Collegium-Musicum wählte für diese Konzerte 38 junge Künstler der Musik-Hochschulen München, Stuttgart, Köln, Frankfurt und Hamburgs aus.

Ebrach im Bayerischen Rundfunk

In einer Regional-Sendung aus dem Studio Nürnberg wurde Ebrach in einer groß angelegten Reportage geschildert. Pfarrer Ruckdäschel erzählte aus der Geschichte der ehemaligen Zisterzienser-Abtei, die 700 Jahre religiöser und kultureller Mittelpunkt des Steigerwaldes war. Bürgermeister Weininger sprach von den Problemen, die heute in Ebrach zu lösen sind.

Coburgs Ingenieurschule bis 1965

Der Bezirkstag von Oberfranken sprach sich für einen beschleunigten Ausbau des Coburger Polytechnikums aus. Der Lehrbetrieb für die Abteilungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik und Kern-Physik soll schon im Winter 1962 auf 1963 aufgenommen werden. Fertiggestellt ist bereits die neue Staatsbauschule für Hoch- und Tiefbau. Die Kosten des Gesamtprojektes sind mit 20 Millionen Mark veranschlagt.

Wanderer tagten in Lohr

Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wander-Vereine hielt in den letzten Apriltagen in Lohr am Main seine 62. Hauptversammlung ab und lenkte mit diesem Treffen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wiederum auf das Wandern. Im Verband Deutscher Gebirgs- und Wander-Vereine sind 270 000 Mitglieder zusammengeschlossen.

Neue Fränkische Musik

Mit dem Dinkelsbühler Hans Gebhard und dem Würzburger Rochus Gebhardt standen zwei fränkische Komponisten mit Uraufführungen im Mittelpunkt eines Nürnberger „Ars-Nova-Konzert“. Die Leitung aus dieses Konzertes hatte Bundesfreund Willy Spilling vom Studio Nürnberg des Bayerischen Rundfunks.

Johannesfeuer leuchteten über das Frankenland

Von Fritz Heeger

Auf der von dem Hl. Bonifatius einberufenen Synode ao. 742 wird unter den heidnischen Gebräuchen, die mit Strafe belegt werden sollen, auch „jenes gotteslästerische Feuer, das sie Niedfyor nennen“ erwähnt. Diese Notfeuer, die trotz des Verbotes noch im vorigen Jahrhundert in manchen deutschen Gauen entzündet wurden, sind eigentlich Reibefeuern (althochdeutsch *nuotan* = reiben), d. h. sie wurden auf uralte Art durch Aneinanderreiben von hartem und weichem Holz entfacht. Solche Feuer waren ein unfehlbares Mittel zur Abwehr von allerlei Übel. Ihr Rauch vertrieb die bösen Geister, welche Mißwachs und schlechtes Wetter brachten, aber auch Krankheitsdämonen, welche Mensch und Vieh überfielen und Seuchen verursachten.

Durch Reiben erzeugt wurden ursprünglich auch die kultischen Feuer, mit denen die Menschen schon in alter Zeit die Sonne auf dem Gipfel ihrer Jahreslaufbahn begrüßten. Auch die übelabwehrende Macht der Notfeuer, welche ja nur von Fall zu Fall angezündet wurden, ging auf die regelmäßigen Sonnwendfeuer über, die dann in christlicher Zeit auf die Tage des hl. Veit oder des hl. Johannes des Täufers verlegt wurden, die ja beide in die Zeit der Sommersonnwend fallen. Bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges galt der St. Veitstag als Sonnwendtag. So ist im Kalender des ältesten Missale des Speyerer Domschatzes (Kopie um 1380, Vorlage älter) ‚solsticium estinale‘ auf den 15. Juni eingetragen. Wir werden sehen, wie diese alte Anschauung noch in unseren Volksbräuchen nachwirkt. Von den Sonnwendfeuern, die ursprünglich Kultfeuer waren und dann mit den Notfeuern verschmolzen sind, ging schließlich eine segenspendende, Wachstum und Gedeihen fördernde Wirkung aus, die sich auf Vieh und Felder erstreckte, sowie auf die Menschenkinder, welche die lodernden Flammen übersprangen.

In den patriarchalischen Zeiten des Mittelalters gab es bei den Johannisfeuern keinen Unterschied der Stände; der König nahm an den Feiern genau so Teil wie der Kärner. So vergnügte sich während des Reichstages anno 1471 König Friedrich III. in Regensburg mit schönen Frauen durch ein Tänzchen um das flammende Sonnwendfeuer. Ao. 1489 brannte man auf dem Markt vor dem Rathaus in Frankfurt ein großes Johannisfeuer an, um das vornehme Herren in Gegenwart des Königs einen Reigen tanzten. Und eine Augsburger Chronik erzählt, daß anno 1497 die schöne Susanna Neithard das Sonnwendfeuer in Gegenwart des Kaisers Maximilian ent-